

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2105/91 DER KOMMISSION**

vom 17. Juli 1991

**über die Einfuhrlizenzen für aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) stammende Geflügelfleischerzeugnisse**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates  
vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche  
Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen  
Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den  
AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und  
Gebieten (ÜLG) <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 523/91 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr.  
903/90 der Kommission <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1741/90 <sup>(4)</sup>, beschließt die Kommission,  
in welchem Maße den Anträgen auf Erteilung vonEinfuhrlizenzen stattgegeben werden kann. Die betref-  
fende Einfuhr muß jedoch im Rahmen eines Kontingents  
getätigt werden.Zwischen dem 1. und 10. Juli 1991 wurden im Rahmen  
der festgesetzten Kontingente Lizenzen beantragt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Es wird allen Anträgen stattgegeben, die gemäß der  
Verordnung (EWG) Nr. 903/90 für die Zeit vom 1. Juli  
bis 31. Dezember 1991 gestellt werden.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 93 vom 10. 4. 1990, S. 20.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 27. 6. 1990, S. 32.